

Informationsblatt 10

Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel

Die Pflegekassen sind bei den Krankenkassen angegliedert, daher der **Grundsatz: „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“**.

Unterschied zwischen:

Hilfsmittel:

Hilfsmittel sollen den **Erfolg sichern einer Krankenbehandlung**, eine **drohende Behinderung vorbeugen** oder **ausgleichen**. Die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen. Der **Arzt** verordnet das Hilfsmittel über ein **Rezept**.

Unter Hilfsmittel versteht man Brillen, Hörgeräte, Prothese, Rollstühle, Kompressionstrümpfe und ärztlich verordnetes Inkontinenzmaterial.

Lassen sie sich über Zuzahlungen von Ihrer Krankenkasse beraten.

Pflegehilfsmittel:

Anspruch auf Pflegehilfsmittel hat, wer vom Medizinischen Dienst der Kranken- und Pflegeversicherung (**MDK**) als pflegebedürftig eingeordnet wurde.

Die Kosten werden von der Pflegekasse übernommen. Sie sollen zur **Erleichterung der Pflege dienen**, die **Beschwerden lindern** oder eine **selbstständige Lebensführung fördern**.

Die Pflegekasse unterscheidet:

- Technische Pflegehilfsmittel, wie beispielsweise Pflegebetten und bestimmtes Zubehör dafür, Hausnotrufsystem, Sitzhilfen zur Pflege erleichterung ...
- Verbrauch von bestimmten Pflegehilfsmittel, Einmalhandschuhe, Betteinlagen

Für technische Pflegehilfsmittel muss ein Eigenanteil von 10%, höchstens jedoch ein Betrag von 25€ übernommen werden.

Für den Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel stellt die Pflegekasse für pflegende Angehörige monatlich ab Pflegegrad 1 40€ zu Verfügung.

- Saugende Betteinlage zum Einmalgebrauch
- Fingerlinge
- Einmalhandschuhe
- Mundschutz
- Schutzschürzen
- Händedesinfektionsmittel
- Flächendesinfektionsmittel

Pflegehilfsmittel können über einen Fachhandel, z.B. Sanitätshäuser oder Apotheken erworben werden. Sprechen Sie mit Ihrer Pflegekasse über die Beschaffung sowie die Kostenübernahme.